

Anschrift Anlagenbetreiber

Netzwirtschaft und Regulierung
Rheinallee 41

Ihr Ansprechpartner
Team: Netzanfragen

E-Mail
einspeiser@mainzer-netze.de

Telefon
06131 / 12 -7474

Telefax
06131 / 12 -7877

Datum

EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach §§ 61 ff. EEG 2017 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr. Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem **Anschlussnetzbetreiber** mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen. Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem **Anschlussnetzbetreiber** den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.

gilt nur für
Anlagen mit einer
installierten
Leistung bis
einschließlich
10 kW(p)

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der *Übertragungsnetzbetreiber* zuständig.)
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem *Anschlussnetzbetreiber* unverzüglich mit.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift Anlagenbetreiber)

Hinweise zu weiteren gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Informationen

- Die §§ 61 ff. EEG 2017 regeln die „Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern“
- Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG beschreibt „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen“
(Anmerkung: Grundsätzlich kann bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7,69 kWp von einer Stromerzeugung und damit einem Eigenverbrauch von weniger als 10.000 kWh ausgegangen werden.)

Details sind den jeweiligen Dokumenten zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 74a EEG 2017 verpflichtet sind, alle für die Abrechnung der Umlagezahlungen erforderlichen Angaben immer spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres bei uns einzureichen, da die Eigenversorgung andernfalls nicht mit einer verminderten, sondern mit der vollständigen EEG-Umlage belastet werden wird.

Ihre Antwort können Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse richten:

einspeiser@mainzer-netze.de

Ihre angegebenen Daten werden nach den Vorschriften der DS-GVO genutzt. Sie finden unsere Datenschutzhinweise unter: www.mainzer-netze.de/datenschutz